LPO I: § 91 Fächerverbindungen

§ 91 Fächerverbindungen

- (1) Das vertiefte Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach § 90 ist
- 1. mit dem Studium der Didaktik der Grundschule oder
- 2. mit dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

zu verbinden.

(2) ¹Für die Wahl der Fächer im Rahmen der Didaktik der Grundschule gilt § 35 Abs. 3, wobei an Stelle von Musik, Kunst oder Sport als drittes Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden kann. ²Für die Wahl der Fächer im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gilt § 37 Abs. 3.